Satzung des Tauchsportclub Pinneberg e.V.

§ 1 Name Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Tauchsportclub Tümmler e.V."

Der Verein ist im Vereinsregister Pinneberg eingetragen und hat seinen Sitz in Pinneberg. Der Verein ist Mitglied im:

- Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
- Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Kreissportverband Pinneberg e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind

- 1. Förderung des Tauchsportes in seiner gesamten Breite.
- 2. Die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit im Bereich des Sporttauchens.
- 3. Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Bezug auf den Tauchsport.
- 4. Das Wecken und die Vertiefung des Umweltbewußtseins zur Erhaltung der Umwelt über und unter Wasser

§ 3 Grundsätze

- 1. Der TSC ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral
- 2. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verwaltet und verwendet der TSC im Rahmen seines Zweckes und seiner Aufgaben.
- 3. Wehrsportliche Ziele werden nicht verfolgt.
- 4. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (500,00 €) nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden, Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.
 Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Haftung

- 1.Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist dem Verein gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- 2.Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem anderen zum Schadenersatz verpflichtet, so wird er durch den Verein von der Verbindlichkeit befreit. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei minderjährigen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Eintritt und die Mitgliedschaft werden im Taucherpass bestätigt.

Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate.

Der Beitritt in den Verein kann auch als passives Mitglied erfolgen. Passive Mitglieder sind

von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Passive Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu aktiven Mitgliedern werden, vorausgesetzt, sie entrichten die zu diesem Zeitpunkt gültige Aufnahmegebühr nach. Aktive Mitglieder die durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu passiven Mitgliedern werden möchten, haben kein Anrecht auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des TSC zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sollten sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen, sowie Beschlüsse umzusetzen.

Die aktiven Mitglieder sind weiterhin dazu verpflichtet die tauchärztliche Untersuchung in den vorgeschriebenen Intervallen durch zuführen und im Taucherpass bestätigen zu lassen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Austritt Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand des TSC unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
- 2. Ausschluss Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht,
- gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins verstößt,
- wiederholt die Sicherheit anderer gefährdet.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem aktiven Mitglied eingebracht werden und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Der Antrag über Ausschluss des Mitgliedes ist diesem mindestens zwei Wochen vor der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied das Recht sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Eine beim Vorstand eingegangene schriftliche Stellungnahme ist zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort nach Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand innerhalb einer Woche schriftlich bekannt gemacht werden.

3. Streichung

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen oder mit drei Monatsbeiträgen und der Aufnahmegebühr im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit dem eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

4. Tod

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der für ein Kalendervierteljahr im Voraus voll entrichtet wird. Bei Eintritt in den TSC ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Gebühren oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahljahre für den gesamten Vorstand sind die Jahre mit ungerader Endziffer. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Dies gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl wirksam angefochten wird.

Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, oder es kann auch ein Vorstandsmitglied mit der Aufgabe des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.

Die Mitgliederversammlung kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum auf Antrag eines aktiven Mitgliedes, der mindestens zwei Wochen vor Tagungstermin mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand eingegangen sein muss, den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abwählen. In dem vorgenannten Fall nimmt die Mitgliederversammlung eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes beziehungsweise des gesamten Vorstandes vor, der dann bis zum nächsten satzungsgemäßem Wahljahr im Amt bleibt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden; einzige Ausnahme ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ende seiner Amtszeit.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen, mindestens viermal im Jahr,

oder wenn es durch besondere Umstände erforderlich wird,

oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes, Sitzungen abzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des TSC öffentlich.

Die Niederschriften können eingesehen werden.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr einzuberufen, die möglichst im ersten Kalenderjahr stattfinden soll. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder oder der Vorstand dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

Die aktiven Mitglieder und der Vorstand haben das Recht Anträge an die Versammlung zu stellen. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung wird durch die eingegangenen Anträge ergänzt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern schon in der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemacht werden. Jedem Antragsteller ist zur Begründung seines Antrages das Wort zu erteilen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, beziehungsweise deren Stellvertretern zu unterschreiben ist. Zu diesem Protokoll gehört eine Anwesenheitsliste mit Feststellung der Stimmberechtigten. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig Die Beschlussfähigkeit ist zu beginn der Versammlung festzustellen.

Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Jugendliche unter 14 Jahren und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Ehrenmitglied und jeder Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigt.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist die Anzahl der "JA" und "Nein" Stimmen ausschlaggebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Sollte bei der ersten Abstimmung Stimmengleichheit herrschen, so ist ein zweites mal abzustimmen.

Wenn auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande kommt, entscheidet der erste Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie "Nein" Stimmen zählen. Für eine Änderung des Vereinszweckes (§ 2) und für die Auflösung des Vereins (§ 19) sind Stimmmehrheiten von 9/10 der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der Mitgliederversammlung mit Angabe der Stimmverteilung aufzuführen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird mindestens einmal jährlich unverhofft durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren durchgeführt. Die Prüfung hat bis spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Revisoren haben auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei einwandfreier Buchführung hat der erste Revisor Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; wobei nach dm ersten Jahr gewechselt wird; das heißt, mit Datum der Jahreshauptversammlung wird der zweite Revisor zum ersten Revisor. Der zweite Revisor wird jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines oder beider Revisoren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die auf dieser Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 18 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe des TSC wird aus den Mitgliedern unter 18 Jahren gebildet. Die Jugendgruppe ist fester Bestandteil des TSC. Sie führt und verwaltet sich selbst. Die Jugendgruppe hat eine eigene Jugendordnung, die ergänzenden Charakter hat und der Satzung des TSC nicht widersprechen darf. Die Jugendgruppe und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Geschäftsordnung

Die Organe des TSC führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 20 Haftungsbegrenzung

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen eventueller Anlagen und Geräte des Vereins erfolgt ausschließlich auf Gefahr eines jeden Mitgliedes oder Gastes. Der TSC haftet nur für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden entstehen, die durch die Versicherung des VDST abgedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Schiedsstelle für Streitfragen ist der Kreissportverband Pinneberg e.V..

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Eingang in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung

28.08.2012